

3. Vergleich zur haftpflichtrechtlichen Schadensminderungspflicht

Die Grundstrukturen der haftpflichtrechtlichen¹³ und sozialrechtlichen Schadensminderungspflicht ähneln sich. In beiden Rechtsgebieten ist der Inhaber des Anspruchs mit der Obliegenheit belastet, zumutbare Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens aus der dem Anspruch zugrunde liegenden Beeinträchtigung zu ergreifen. Entspricht er dieser Obliegenheit nicht, ist eine Reduzierung oder der gänzliche Verlust seines Anspruchs die Folge.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen haftpflichtrechtlicher und sozialrechtlicher Schadensminderungspflicht besteht in dem Erfordernis einer vorherigen Mahnung des Berechtigten. Die Vorenthaltung von Sozialleistungen ist in der Regel nur zulässig, wenn der Berechtigte eindeutig auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen, zur Erfüllung aufgefordert und ihm überdies ausreichend Bedenkzeit eingeräumt wurde. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung im Haftpflichtrecht stellt den Berechtigten des Schadensersatzanspruchs aber nicht zwingend schlechter als den Berechtigten einer Sozialleistung. Denn das Verschulden des Berechtigten an der Unterlassung der Schadensminderung ist zwingende Voraussetzung für die Reduzierung des Schadensersatzanspruchs. Verschulden ist dem Berechtigten aber nur dann vorzuwerfen, wenn er die zumutbare Möglichkeit der Schadensminderung kannte oder bei gehöriger Sorgfalt hätte kennen müssen.¹⁴

Anders als im Haftpflichtrecht bedeutet die Vorenthaltung von Sozialleistungen aufgrund unterlassener Maßnahmen zur Schadensminderung keinen endgültigen Verlust des Anspruchs. Verfügt der Leistungsträger aufgrund einer Verletzung der Schadensminderungspflicht die Entziehung, Versagung, Kürzung oder das Ruhen der Sozialleistung, wird der grundsätzlich gegebene Anspruch auf diese nicht berührt. Aber auch dann, wenn die unterlassene Schadensminderung dazu führt, dass die Anspruchsvoraussetzungen für eine Sozialleistung als nicht gegeben angesehen werden, bedeutet dies nicht, dass in der Zukunft die Sozialleistung nicht doch noch erbracht werden kann. Denn dem Berechtigten steht die Möglichkeit offen, die begehrte Sozialleistung wiederholt zu beantragen.¹⁵ Das dadurch eingeleitete erneute Verfahren beinhaltet auch die Prüfung, welche Maßnahmen zur Schadensminderung in der aktuellen Situation möglich und zumutbar sind. Ergibt sich, dass zum Zeit-

13 Vgl. dazu 5. Kap. I.

14 2. Kap. III. 1. h); 3. Kap. III. 1.; IV. Kap. I. 1. a) bb).

15 Dieses ist eingeschränkt in der österreichischen Unfall- und Pensionsversicherung gemäß § 362 Abs. 1 ASVG. Wurde der Antrag mangels der erforderlichen Einbuße an Erwerbsfähigkeit abgewiesen oder die Rente aus diesem Grund entzogen, wird der innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung gestellte Antrag ohne Sachprüfung zurückgewiesen, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung in der Erwerbsfähigkeit glaubhaft gemacht wird. Dies gilt auch in der schweizerischen Invalidenversicherung gemäß Art. 87 Abs. 3 IVV, der für die Zulassung der Revision einer rechtskräftigen Entscheidung ebenfalls die Glaubhaftmachung einer Änderung des maßgebenden Sachverhaltes fordert, vgl. auch EVG vom 18.10.1983, BGE 109 V S. 262, 264.

punkt der erneuten Antragstellung Maßnahmen nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sind, ist die Leistung zu gewähren.

4. Verhältnis zwischen haftpflicht- und sozialrechtlicher Schadensminderungspflicht

Bisher wurden die sozialrechtlichen Pflichten des Berechtigten, an der Behebung des Leistungsfalles mitzuwirken, als sozialrechtliche Schadensminderungspflichten bezeichnet. Diese Gleichsetzung mit der haftpflichtrechtlichen Schadensminderungspflicht hatte ihren Grund in der vergleichbaren Situation im Haftpflicht und Sozialrecht.¹⁶ Herausgearbeitet wurde bereits, dass sich die haftpflichtrechtlichen und sozialrechtlichen Pflichten in ihren Strukturen sehr ähnlich sind.

Faude bezweifelte jedoch, dass die §§ 63, 64 SGB I als Schadensminderungspflichten im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB anzusehen seien.¹⁷ Dies stützt er im Wesentlichen auf zwei Argumente: die Zwecke des Sozialrechts und die Bezugnahme auf den Schaden. Das Sozialrecht diene der Sicherung von individueller Freiheit und der Förderung von Gleichheit. Dazu würden nicht nur Geldleistungen als Kompensation für den Erwerbsausfall, sondern auch Leistungen zur Wiederherstellung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit und zur Förderung der Eingliederung in die Gesellschaft erbracht. Der Erfolg der Restitutionsleistungen hänge aber von der Mitwirkung des Berechtigten ab, die mit den §§ 63, 64 SGB I eingefordert werde.¹⁸ Dies stelle die Leistungszwecke des Sozialrechts gegenüber den für die haftpflichtrechtliche Schadensminderung maßgeblichen Kostenargumenten in den Vordergrund.

Zudem bezwecke die haftpflichtrechtliche Schadensminderungspflicht, die Ersatzverpflichtung des Schädigers und damit letztlich seinen Schaden gering zu halten. Dagegen stelle sich die Leistungspflicht des Sozialleistungsträgers nicht als Schaden dar, sondern geradezu als ihr Sinn. Bei den sozialrechtlichen Mitwirkungspflichten gehe es nicht um Schadensminderung, sondern um Sinnerfüllung bzw. Zweckerreichung oder –verfehlung. Verweigere der Berechtigte die Mitwirkung einer als zumutbar angesehenen Maßnahme, so verfehle die Sozialleistung ihren freiheitssichernden und gleichheitsfördernden Zweck. Für den Berechtigten stünde dann die Ermöglichung eines arbeitslosen Einkommens im Vordergrund, die ausgehend von den Zwecken des Sozialrechts nicht zu billigen sei.¹⁹

16 Vgl. dazu die Einführung und 1. Kap. III. 4.

17 *Faude*, Selbstverantwortung und Solidarverantwortung, S. 434 ff.

18 *Faude*, a.a.O., S. 436, mit Bezug auf *Thieme*, in: Wannagat, SGB I, Vorbem zu §§ 60 – 67, Rn. 3.

19 *Faude*, a.a.O., S. 455.